

Satzung des Lebenshilfe Unterer Niederrhein e.V.

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen haben wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht getroffen.

Präambel

„Angehörige, Nachbarn, Freunde und Menschen, die als Brückenbauer die Beziehungen untereinander und die Mitwirkungsrechte der Menschen mit Behinderung, insbesondere einer geistigen Behinderung verbessern, haben die Lebenshilfe Unterer Niederrhein e.V. gegründet und weiter ausgebaut. Wir setzen uns für Menschen ein, die aufgrund ihrer Behinderung auf Hilfe zur selbstbestimmten Teilhabe am täglichen Leben angewiesen sind. Alle Menschen wollen in Ihrer Einmaligkeit, Würde und Gleichwertigkeit geachtet werden. Die Verschiedenheit der Menschen ist für uns Reichtum und verhindert Diskriminierung und Benachteiligung. Jeder soll Zugang zu den Angeboten für Arbeit, Beschäftigung, Wohnen, Pflege, Bildung, Kultur, Freizeit, Sport und Gesundheit sowie möglichst allen sozialen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Diensten haben. Jeder ist Teil der Gesellschaft, von Anfang an. Gelebte Inklusion.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Unterer Niederrhein e.V.“
2. Er vereinigt Menschen mit Behinderung, Eltern, Angehörige, gesetzlich Betreuungsberechtigte, Fachleute, Freunde und Förderer.
3. Sitz des Vereins ist Wesel.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter Registernummer 30263 eingetragen.
5. Er ist Mitglied des „Lebenshilfe Nordrhein Westfalen e.V.“, Abtstr. 21, 50354 Hürth und der „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“ in Marburg angeschlossen.

§ 2

Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins und seiner Tochtergesellschaften ist die Förderung aller Maßnahmen und die Gründung und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten zur wirksamen Lebenshilfe für Menschen mit einer geistigen, körperlichen und psychischen Behinderung aller Altersstufen mit dem Ziel der Inklusion.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten, Beratungsstellen, Wohnangeboten sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Familienunterstützenden Diensten sowie Freizeitförderung.

3. Der Verein darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Er ist berechtigt, andere gemeinnützige Einrichtungen zu erwerben, Gesellschaften zu gründen und Geschäftsbereiche auf diese zu übertragen.
4. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wirtschaftlichen Organisationen, die die Aufgaben des Vereins fördern und unterstützen.
5. Er ist religiös, weltanschaulich und politisch neutral.
6. Der Verein erkennt das Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. als Grundlage seines Handelns an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis, oder einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis zum Verein oder einer seiner Tochtergesellschaften stehen, haben nur das aktive Wahlrecht.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich erworben. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.

4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter jährlich, oder wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und mit Begründung verlangt, einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung auf postalischem oder elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen in Schriftform dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
4. In der Regel findet eine Mitgliederversammlung in Präsenz-Form statt. Ist eine Präsenz-Form aus gegebenem Anlass nicht möglich, können auch eine Hybrid-Mitgliederversammlung oder eine Online-Mitgliederversammlung (Videokonferenz) abgehalten werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands,
 - a) die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge,
 - b) Einsprüche gegen die Entscheidungen des Vorstandes über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft nach § 5 dieser Satzung,
 - c) Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - d) Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und der Geschäftsführung zu unterschreiben ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und bis zu 7 Mitgliedern:
Dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern und bis zu fünf Beisitzern. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Beisitzer werden namentlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen, kann die Wahl
 - a) durch Handzeichen erfolgen,
 - b) der Beisitzer en bloc durchgeführt werden.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, endet jedoch mit der gültigen Wahl des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Dieses hat sich als Vorstandsmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder aller Stellvertreter ist die Berufung ihrer Nachfolger durch den Vorstand unzulässig. Ihre Neuwahl hat in einer Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.
4. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende gemeinsam mit einem Stellvertreter oder der Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
6. Die Verteilung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder und anderer Mitarbeiter regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung selbständig.
7. Er kann besondere Arbeitsausschüsse bilden.
8. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr Mitglieder des Lebenshilfe-Rates zu einer Vorstandssitzung einladen. Aus Sicht der Menschen mit Behinderungen sollen deren Fragen und Probleme beraten und deren Stellungnahme zur Vereinspolitik angehört werden.
9. Der Vorstand kann Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Lebenshilfe Unterer Niederrhein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird einem oder mehreren im Angestelltenverhältnis stehenden Mitarbeitern übertragen. Diese sind leitende Angestellte im Sinne der §§ 14 Abs. 2 Satz 1 KSchG; 5 Abs. 3 Nr. 1 BetrVG. Geschäftsführer sind Vorgesetzte der Arbeitnehmer. Sie unterstehen dem Vorsitzenden unmittelbar.

2. Der jeweilige Entscheidungsrahmen folgt aus dem Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte und dem Geschäftsverteilungsplan.
3. Die Geschäftsführer können zum besonderen Vertreter (§ 30 BGB) vom Vorstand bestellt werden. Sie vertreten - ein jeder für sich - den Verein wie ein weiteres Vorstandsmitglied (vgl. § 8 Nr. 5 der Satzung) in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, soweit es sich um die laufenden Geschäfte der Einrichtungen und Dienste des Vereins handelt, nicht also um Grundstückskäufe, -verkäufe und deren Belastung, Errichtung neuer Einrichtungen, Dienste und Grundsatzentscheidungen.

§ 10

Eltern- und Betreuer-Beiräte

1. Information, Anhörung und Mitwirkung von Eltern und Betreuern sind in Kindertagesstätten, Werkstätten für Menschen mit Behinderung sowie in Wohneinrichtungen gesetzlich oder durch Verordnungen geregelt und abgesichert.
2. Wenn darüber hinaus bei Eltern und Betreuern der Wunsch besteht, Beiräte in den Bereichen Kindertagesstätten, Werkstätten, Wohneinrichtungen oder übergreifend für alle Einrichtungen der Lebenshilfe Unterer Niederrhein zu bilden, wird dies von der Lebenshilfe Unterer Niederrhein e.V. unterstützt. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführung oder Einrichtungsleitungen nehmen auf Einladung der Beiräte an deren Sitzungen teil.
3. Eltern- und Betreuer-Beiräte können insbesondere dazu dienen, als Schnittstelle zwischen Eltern/Betreuern auf der einen Seite und dem Vorstand, der Geschäftsführung und/oder den Einrichtungsleitungen auf der anderen Seite kooperativ oder vermittelnd zu agieren.

§ 11

Jahresabschluss

1. Sämtliche Einrichtungen des Vereins sind jährlich, jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, von Angehörigen wirtschafts- und steuerberatender Berufe zu prüfen. Diese Prüfung umfasst auch das gesamte Vereinsvermögen.
2. Das Prüfungsergebnis ist in der Jahreshauptversammlung vorzutragen und den Mitgliedern zur Einsichtnahme auf Verlangen vorzulegen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Lebenshilfe NRW e.V." oder, falls der Verband nicht mehr bestehen sollte, an den Bundesvereinigung "Lebenshilfe e.V." in Marburg unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Vereine vom jeweils zuständigen Finanzamt als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannt sind.
3. Der Vermögensempfänger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.